

Interpellation Frey: B&A Eichhof: Kommunikation und Umgang mit Rückweisungen

Eingang: 17. Mai 2013

Zuständiges Departement: Baudepartement

Beantwortung

Die Interpellation Frey "B&A Eichhof: Kommunikation und Umgang mit Rückweisungen" wird wie folgt beantwortet:

1. Wie ist die Aussage „das Projekt Eichhof ist gestorben“ von verschiedenen GR-Mitgliedern nach dem Nicht-Eintretens-Entscheid des Einwohnerrats zu verstehen?

Der Einwohnerrat hat in einer ersten Lesung einen Bericht und Antrags (B+A) die Möglichkeit, auf diesen einzutreten oder nicht einzutreten. Wenn er auf den B+A eintritt, kann das Parlament Anträge stellen und Aufträge für die zweite Lesung mitgeben. Wenn es der Meinung ist, dass der B+A (respektiv ein Projekt) deutlich geändert oder nachgebessert werden muss (z.B. Änderungen, die relevant für die öffentliche Auflage sind), dann ist eine Rückweisung nach der Detailberatung das richtige Instrument.

In der Regel wird die Parlamentsarbeit so ausgelegt, dass das Nichteintreten auf ein Geschäft bedeutet, dass das Parlament dieses Geschäft nicht will. Im Fall Eichhof handelte es sich um eine Teiländerung der Ortsplanung und um zwei Bebauungspläne, für die (bei Eichhof West) ein konkretes Projekt vorhanden war. Die Folgerung, dass ein Projekt gestorben ist, wenn das Parlament nicht bereit ist, auf die entsprechenden Nutzungspläne einzutreten, ist deshalb nicht falsch. Das Projekt wurde in der Zwischenzeit unter Begleitung eines Fachgremiums und einer Echogruppe überarbeitet. Nach heutigem Wissensstand ist das ursprüngliche Projekt mit zwei Hochhäusern im Hangfuss tatsächlich gestorben.

2. Sind Aussagen der Gemeinderäte – anlässlich der ER-Sitzungen und in der Zeitung - jeweils Einzelmeinungen oder Aussagen des Gemeinderates als Kollegium?

Der Gemeinderat behandelt seit diesem Jahr jeweils am Mittwoch vor der Einwohnerratssitzung deren Traktanden in einem Diskussionsgeschäft. Bei diesem Geschäft werden die Ergebnisse aus den Kommissionen ausgetauscht sowie allfällige Anträge, Fragen und Kommunikationsszenarien diskutiert. Die Baukommission beschloss an ihrer Sitzung vom 16. April 2013 grossmehrheitlich Eintreten auf den Bericht und Antrag Nr. 25 / 2013 „Teiländerung der Ortsplanung: Hochhäuser Eichhof, Bebauungsplan Eichhof West, Bebauungsplan Eichhof Süd, 1. Lesung“. Es gab deshalb für den Gemeinderat keinen Grund, ein Kommunikationsszenario für ein mögliches Nichteintreten des Einwohnerrates auf den B+A zu diskutieren.

3. Wurde „der Tod des Projekts Eichhof“ von der Mehrheit des GRs festgestellt?

Da das Szenario „Nichteintreten“ im Gemeinderat nicht diskutiert wurde, kann die Frage so nicht beantwortet werden. Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass die Spontanbeurteilung gegenüber den Medien richtig war und das damals vorgelegte Projekt mit grosser Wahrscheinlichkeit tatsächlich gestorben ist.

4. War die Kommunikation zur Rückweisung durch das Parlament nicht koordiniert, weil der Gemeinderat vom Erfolg der Vorlage im ER ausging und darum kein alternatives Kommunikationskonzept beschlossen hat?

Die Frage wurde bereits in Punkt 2 beantwortet. Offenbar verwechselt der Interpellant die Begriffe „Nichteintreten“ und „Rückweisung“. Der Einwohnerrat ist auf den Bericht und Antrag „Eichhof“ nicht eingetreten. Eine Rückweisung wäre erst nach der Detailberatung möglich gewesen.

5. Wie gedenkt der GR im Eichhof vorzugehen, um die strittigen Punkte mit dem Parlament zu bereinigen und damit die Realisierung des Projektes im Eichhof zu ermöglichen?

Der Gemeinderat hat das Ergebnis der Einwohnerratssitzung zuerst alleine und dann mit der Grundeigentümerin (Personalvorsorge des Kantons Zürich BVK) sorgfältig analysiert. Es wurde gemeinsam beschlossen, das Projekt mit Berücksichtigung der Kritikpunkte zu überarbeiten. Die Überarbeitung sollte von einem Fachgremium begleitet werden, dem unter anderem auch Planer des Siegerteams des Studienauftrags LuzernSüd angehören. Als Informationsaustausch wurde ein politischer Echoraum eingeführt, zu dem je eine Vertretung pro Fraktion und zwei Personen des „Komitees gegen bauliche Willkür“ eingeladen waren und der jeweils nach den Sitzungen des Fachgremiums stattgefunden hat. Die positiven Rückmeldungen der Fraktionsvertreter lassen hoffen, dass die Projektüberarbeitung auf eine bessere politische Akzeptanz stossen wird.

6. Welche Anliegen sind nach Ansicht des GR für ein erfolgreiches Projekt zu berücksichtigen?

Es wurden hauptsächlich die drei Kritikpunkte Hochhäuser im Hangfuss, unausgereiftes städtebauliches Konzept entlang der Langsägestrasse und fehlendes Verkehrskonzept Langsägestrasse aufgegriffen. Es ist erfreulich, dass die IMI trotz bisher hohen Planungsaufwändungen bereit ist, auf ihr bisheriges Projekt entlang der Langsägestrasse zu verzichten und ihre Gebäude in ein neues städtebauliches Konzept zu integrieren. Dieser Konsens ermöglicht die Platzierung eines Hochhauses direkt an der Langsägestrasse.

7. Werden grosse bzw. langfristige Geschäfte künftig früher kommuniziert, um so die Debatte und Findung von möglichen Kompromissen mit den Fraktionen anzuregen?

Der Gemeinderat hat in den letzten Jahren die Strategie verfolgt, materiell schwierige und eventuell umstrittene Geschäfte dem Einwohnerrat zuerst in einem Planungsbericht vorzulegen (z.B. Ortsplanungsrevision, Finanzmassnahmen, Pensionskasse, Zukunft Kri-

ens – Leben im Zentrum). Beim Projekt Eichhof West durfte der Gemeinderat nach der deutlichen Ablehnung der Volksmotion davon ausgehen, dass das Projekt mit zwei Hochhäusern im Hangfuss im Grundsatz akzeptiert ist. In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat gute Erfahrungen mit dem Informationsaustausch Eichhof gemacht.

8. Werden grosse und im Vorfeld bereits umstrittene Geschäfte künftig entflochten, damit das Parlament und nötigenfalls auch das Stimmvolk separat über strittige Punkte abstimmen kann (Vorschlag GR anlässlich der ER-Sitzung)?

Die gleichzeitige Vorlage einer Teilrevision der Ortsplanung sowie eines Bebauungsplans ist in Zukunft eher unrealistisch, da das revidierte Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG), das am 01. Januar 2014 in Kraft tritt, grobe Abweichungen in einem Bebauungsplan zum Bau- und Zonenreglement sowie zum Zonenplan zulässt. Voraussetzung dazu ist, dass der Bebauungsplan die gleichen Verfahrensschritte durchläuft wie eine Ortsplanungsrevision (inkl. fakultatives Referendum). Ob es sinnvoll ist, zwei Bebauungspläne zu entflechten, kann nicht generell beurteilt werden. Entscheidend dazu sind die jeweiligen Abhängigkeiten.

9. Gedenkt der GR eine Partitionierung der Abstimmungsfragen bei der Gesamt-Revision Ortsplanung?

Dies war in der Gesamtrevision der Ortsplanung nicht notwendig und wurde vom Einwohnererrat am 26. September 2013 nicht verlangt. Der Gemeinderat ist im Grundsatz der Meinung, dass es besser ist, über Gesamtvorlagen abzustimmen, da Rosinenpicken der Konsensdemokratie schadet.

10. Sind nach Ansicht des GR bei Geschäften, welche innerhalb von zwei Lesungen bearbeitet werden, Änderungs-Anträge nach der ersten Lesung opportun und für ihn auch verpflichtend?

Wenn es überwiesene Anträge sind, dann sind sie soweit möglich verpflichtend. Vorbehalten bleiben neue Erkenntnisse aus dem Verfahren (z.B. Einspracheverhandlungen). Mit der 2. Lesung hat das Parlament immer eine zweite Gelegenheit, das Geschäft nach seinem Willen zu steuern. Überwiesene Aufträge sind bestmöglichst auszuführen, wobei die Interpretation des Auftrages nicht immer einfach ist.

11. Wie interpretiert der GR grundsätzlich die Rückweisung eines Geschäfts durch den ER?

Der Gemeinderat hat die unterschiedliche Interpretation eines Nichteintretens und einer Rückweisung bei der Frage 1 beantwortet.